



Freiheit, Solidarität und Teilhabe im demokratischen Sozialstaat



Prof. Dr. Constanze Janda

Jahrestagung der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt
e.V.

27. September 2021

Gliederung

1. Sozialstaat vs. Demokratieprinzip
2. Freiheit
3. Solidarität
4. Teilhabe
5. „Sozialstaat for Future“?!

Sozialstaat vs. Demokratieprinzip

- *Art. 20 Abs. 1 GG: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“*

- Teilgewährleistungen des Sozialstaatsprinzips
 - Fürsorge = Existenzsicherung
 - Vorsorge = Schutz gegen Wechselfälle des Lebens
 - Gerechtigkeit = Ausgleich der sozialen Gegensätze

Sozialstaat vs. Demokratieprinzip

- Dimensionen des Sozialstaatsprinzips
 - Staatsziel
 - Handlungsauftrag
- Gestaltungsspielraum: „Es ist vornehmlich Sache des Gesetzgebers, auf der Grundlage seiner wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorstellungen und Ziele und unter Beachtung der Sachgesetzhlichkeiten des betreffenden Sachgebiets zu entscheiden, welche Maßnahmen er im Interesse des Gemeinwohls ergreifen will.“ (BVerfGE 103, 293)

Sozialstaat vs. Demokratieprinzip

- Demokratie = „Selbstbestimmung des Volkes nach dem Mehrheitsprinzip ... in einem Raum öffentlicher freier Meinungsbildung und im organisierten Wettbewerb politischer Kräfte“ (BVerfGE 123, 267)
- Konsens über schutzbedürftige „Minderheiten“?
- Erfordernis eines Mindestmaßes an Homogenität?

Freiheit

- *Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“*

- freiheitsgewährleistende Dimension des Sozialstaats:
 - „... das Sozialstaatsprinzip ... soll schädliche Auswirkungen schrankenloser Freiheit verhindern ...“ (BVerfGE 5, 85)
 - § 1 Abs. 1 SGB I: Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Hilfe zur Selbsthilfe

Freiheit

- freiheitsbeschränkende Dimension des Sozialstaats:
 - „in der unaufhebbaren und grundsätzlichen Spannungslage zwischen dem Schutz der Freiheit des Einzelnen und den Anforderungen einer sozialstaatlichen Ordnung [verbleibt] dem Gesetzgeber ein weiter Raum für freie Gestaltung“ (BVerfGE 10, 354)
 - „Der Gesetzgeber ist befugt, ordnend und klärend in das Wirtschaftsleben einzugreifen, und kann in diesem Zusammenhang auch Geldleistungen auferlegen.“ (BVerfGE 75, 108)

Solidarität

- Schweigen des Grundgesetzes und rechtlicher Gehalt von Solidarität?
 - „... der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen.“ (BVerfGE 125, 175)
 - „Sozialversicherung ist die ... gemeinsame Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit“ (BSGE 6, 213; BVerfG, Beschluss vom 08. April 1987 – 2 BvR 909/82 –, BVerfGE 75, 108-165)

Solidarität

- Rechtliche Pflicht und gesetzlicher Zwang zu Solidarität?
- „Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter müssen in der Problemlösung einander so zugeordnet werden, daß jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt. [...] beiden Gütern müssen Grenzen gesetzt werden, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können.“ (Konrad Hesse)
- Who deserves what and why?

Teilhabe

- „Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und [ein] Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ (BVerfGE 125, 175) als Teil des Rechts auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz
- prinzipiell gleichberechtigte Beteiligung an gebotenen Lebenschancen (BVerfGE 33, 303) auch als Ausdruck anderer Grundrechte, z.B. Art. 12 Abs. 1 GG

Teilhabe

- Art. 3 Abs. 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“
 - abwehrrechtliche Dimension vs. staatliche Schutzpflicht
 - „... das Sozialstaatsprinzip soll ... Gleichheit fortschreitend bis zu dem vernünftigerweise zu fordernden Maße verwirklichen.“ (BVerfGE 5, 85)

- Bedeutung der besonderen Gleichheitssätze
 - Gleichbehandlung auch in der gesellschaftlichen Wirklichkeit (BVerfGE 113, 1)
 - Überwindung von Ausgrenzung (BVerfGE 96, 288)

Sozialstaat for Future!?

- „Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen.“ (BVerfG, 1 BvR 2656/18 u.a.)
 - „Enkeltauglichkeit“ = gleichmäßige Verteilung von Lasten und Leistungen über die Generationen
 - Stärkung der sozialversicherungsrechtlichen Basis des Sozialstaats - auch im Hinblick auf die Bedingungen von Beschäftigung

Sozialstaat for Future!?

- Lehren aus der Corona-Pandemie
 - Föderalismus vs. Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse
 - Stärkung präventiver Ansätze
 - Stärkung kooperativer und integrierter Ansätze
 - progressive universalism



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!